

Entschießung der Jahrestagung 2016 des Bundesarbeitskreises Insolvenzgerichte e.V. zur Pensenbemessung und Fortbildung bei den Insolvenzgerichten

„Wir brauchen professionelle insolvenzgerichtliche Rechtsanwender“

Der Wunsch der beratenden Praxis, der Unternehmen und der sich am Insolvenzverfahren beteiligenden Gläubiger nach einer kompetenten gerichtlichen Begleitung der Sanierung, wird immer öfter artikuliert. Dies wird auch zur gerichtlichen Überwachung des Marktaustrittes insolventer Unternehmen, zur effizienten Verwertung im Verfahren und zur Haftungsverwirklichung im Gesamtinteresse der Gläubigergemeinschaft gefordert, insbesondere auch bei einer insolvenzplanbasierten Unternehmenssanierung. Die Voraussetzungen für ein hoch qualifiziertes, den Prozess aktiv begleitendes Insolvenzgericht müssen von Gesetzgeber, Justizverwaltungen und Gerichtsverwaltungen umgesetzt werden.

Dem stehen die neuen Pebb§y-Basiszahlen entgegen. Sie reflektieren nicht den durch die gestiegenen Anforderungen an die inhaltliche Fallbearbeitung mit Qualitätsanspruch erforderlichen zeitlichen Aufwand.

1. Eine ausreichende Personalausstattung bei den Insolvenzgerichten ist durch die Ministerien sicher zu stellen. Ein personeller Aderlass durch die Umsetzung von Pebb§y 2014 ist zu vermeiden. Die Justizverwaltungen und Präsidien sollten eine Personalausstattung nach Maßgabe der Basiszahlen aus der Pebb§y Untersuchung 2008 nicht unterschreiten.

2. Die zweifelhafte Erhebung, die Pebb§y 2014 zugrunde liegt, ist im Insolvenzrechtsbereich zu überprüfen, insbesondere auch wegen der nicht angemessen berücksichtigten Aufgaben im Rahmen der Verwalterauswahl und Überwachung; die entsprechenden Anforderungen an die Gerichte sind erst nach Abschluss der Pebb§y-Erhebung in 2014 durch die neuere Rechtsprechung von BVerfG und BGH weiter verschärft worden. Eine Reduzierung (z.B. mehr als 20% im Richterbereich) ist sachlich durch nichts gerechtfertigt und gefährdet den Wirtschaftsstandort Deutschland gerade im europäischen Vergleich.

3. Die sachlich nicht gerechtfertigte Zusammenlegung der Pebb§y-Produkte im Eröffnungsverfahren (RA 421, RA 423, RA 424 alt) zu einem Produkt *RA 421 neu* ist rückgängig zu machen. Nur bei einer getrennten Bewertung kann angemessen auf anstehende Änderungen im Insolvenzbereich reagiert und der Personalbedarf zutreffend festgestellt werden. Entsprechendes gilt für die Zusammenfassung der Produkte im Rechtspflegerbereich.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

4. Insgesamt sind durch den Gesetzgeber Maßnahmen zu ergreifen, die die Fachkunde der Insolvenzgerichte nicht nur absichern sondern spürbar erhöhen. Dazu gehört eine Wiederaufnahme der Konzentrationsinitiative. Der nicht zuletzt mit der Umsetzung des ESUG und der EuInsVO 2017 steigenden Bedeutung fachlicher Kenntnisse ist verstärkt Rechnung zu tragen.

Die Fortbildungsnormen § 22 Abs. 6 GVG und § 18 Abs. 4 RPflG sind mit einem Anspruch auf Erstattung der Fahrt- und Teilnahmekosten an den Fortbildungen zu unterlegen und die Teilnahme ist als Pflicht vor Übernahme des insolvenzgerichtlichen Amtes auszugestalten.

Einstimmig beschlossen auf der BAKinso-Jahrestagung 2016

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B